vollstreckungsgesetz des Bundes in § 17 und die Landesvollstreckungsgesetze in ähnlichen Regelungen. Häufig ist in den Kostenordnungen auch Gebührenfreiheit für bestimmte Verfahren angeordnet. Rücksicht auf die besonderen Belange nimmt das Baugesetzbuch in § 1 Abs. 6 Nr. 6 und das Denkmalschutzrecht. Nicht unumstritten ist die Beurkundungsbefugnis der öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Die „Sonderrechte der Amtskirchen“ wurden auf DeutschlandradioKultur am 4.5.2015 wie folgt thematisiert: „Der staatliche Steuereinzug wurde in einem Konkordat von 1933 zwischen der Hitlerregierung und dem Heiligen Stuhl geregelt. Es ist der einzige internationale Vertrag der Nazi-Regierung, der nicht aufgehoben wurde. Dann hatte ein konfessionsloser Arbeitgeber mal dagegen geklagt, dass er für die Kirche diese Lohnabzüge beibringen muss, und das ging sehr schnell bis zum Verfassungsgericht. Und da wurde gesagt: Diese Pflicht hast du nicht gegenüber den Kirchen, sondern gegenüber dem Fiskus, und deshalb kannst du dich da nicht entziehen.“ Eine derart enge Verbindung von Staat und Kirche ist in der deutschen Verfassung eigentlich nicht vorgesehen. Im Grundgesetz stehen mehrere Artikel zu Religion und Religionsgesellschaften, die aus der Weimarer Verfassung übernommen wurden - und die atmen einen ganz anderen Geist: Kirche und Staat sind demnach unabhängig voneinander. Die Bürger dürfen ihren Glauben leben. Oder nicht glauben. In Artikel 136, Absatz 3 heißt es zum Beispiel: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.“ Erst Gesetzgebung und Rechtsprechung in der Bundesrepublik der Nachkriegszeit haben die wechselseitige Durchdringung von Staat und Amtskirchen vorangetrieben - auch zu Lasten Konfessionsfreier und Andersgläubiger.“

Erklärung des IBKA „Privilegien der Kirchen in Deutschland abschaffen!“

1. Kirchensteuer: Der Einzug der Kirchensteuer erfolgt aufgrund staatlicher Gesetze, meist durch die Finanzämter. Damit das möglich wird, sind alle Bürgerinnen und Bürger kraft staatlicher Gesetze gezwungen, ihr Bekenntnis den Gemeindebehörden, dem Finanzamt und dem Arbeitgeber zu offenbaren. Artikel 4 des Grundgesetzes garantiert die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Dieser Artikel kennt keinen sogenannten Gesetzesvorbehalt. Darum ist der Zwang der Bekanntgabe des eigenen Bekenntnisses, wie ihn sämtliche Kirchensteuergesetze der Länder vorschreiben, verfassungswidriges Recht.
2. Taufe: Die Taufe, eine religiöse Zeremonie, bildet für den Einzug der Kirchensteuer die Rechtsgrundlage. Ein kirchlicher Ritus begründet so Rechtswirkungen für den bürgerlichen Bereich. Auch dies widerspricht den Freiheitsrechten des Artikel 4 GG. Wollen sich Bürgerinnen und Bürger der Kirchensteuerpflicht entziehen, müssen sie ihren Austritt aus ihrer Religionsgesellschaft formgerecht (vor dem Amtsgericht, dem Kreisgericht oder dem Standesamt) erklären. Das ist in einigen Bundesländern sogar kostenpflichtig.
3. Religionsunterricht: Der Religionsunterricht ist versetzungsrelevantes ordentliches Unterrichtsfach. Die erklärungsbedürftige Nichtteilnahme verpflichtet mancherorts zur Teilnahme an einem - verfassungsrechtlich höchst problematischen - Ethikunterricht: Die Kirchen wirken entscheidend bei der Anstellung und Entlassung jener Lehrkräfte mit, die für den Religionsunterricht vorgesehen sind (missio canonica). In Nordrhein-Westfalen gibt es nicht nur die katholische Bekenntnisschule als staatliche Regelschule (!) noch, es werden auch die konfessionellen Privatschulen in (fast) allen Bundesländern rechtlich und materiell bevorzugt. Der Religionsunterricht wird insbesondere an Berufs- und Realschulen sowie Gymnasien vollständig aus öffentlichen Mitteln finanziert.
4. Militärseelsorge: Die Militärseelsorge ist - verfassungswidrig - als gemeinsame Aufgabe des Staates und der Kirchen organisiert. Sie wird fast völlig vom Staat aus allgemeinen Steuermitteln finanziert.
5. Theologische Fakultäten und Hochschulen: Diese dienen ausschließlich der Ausbildung künftiger Kirchenfunktionäre (Geistliche, Religionslehrer und sonstige Mitarbeiter). Studierende für das geistliche Amt sind ebenso wie alle Geistlichen vom Wehr- und Ersatzdienst befreit. Weil nicht nur Theologische Fakultäten, sondern auch besondere Lehrstühle in anderen Fächern (Philosophie und Geschichte), an denen Kirchen ein Interesse an ideologisch „reinem“ Unterricht haben, der Ausbildung des kirchlichen Funktionärsnachwuchs dienen, beanspruchen die Kirchen entscheidende Mitwirkung bei der Ernennung und Entlassung von ProfessorInnen, bei der Gestaltung von Lehrplänen und Prüfungsordnungen sowie bei der Durchführung von Prüfungen, Promotionen und Habilitationen. Obwohl der Einfluß der Kirchen nahezu vollkommen ist, so daß in den Theologischen Fakultäten die in Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgte Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre nicht wirksam werden kann, werden diese Einrichtungen doch samt und sonders aus allgemeinen Steuermitteln finanziert.
6. Sonderseelsorge: Die öffentliche Hand finanziert außerdem die Polizei-, Gefängnis- und Krankenhausseelsorge. Aus dem von der Verfassung zugesicherten Recht der freien Seelsorge in diesen Bereichen ist unter der Hand eine Finanzierungspflicht des Staates geworden.
7. Überrepräsentation in öffentlichen Gremien: Die Kirchen sind in öffentlichen Gremien nicht nur überrepräsentiert, sondern genießen zahlreiche geldwerte Privilegien, etwa kostenlose Sendezeiten bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten für die eigene Präsentation; sie können also kostenlos werben! Trotzdem interessieren sich immer weniger Menschen für ihre Veranstaltungen. Angesichts des rapiden Mitgliederschwundes der Kirchen muß gefragt werden, mit welchem Recht sie diese Privilegien noch weiterhin genießen sollen.
8. Wohlfahrtswesen/Arbeitsrecht: Dank des sogenannten Subsidiaritätsprinzips, das die Kirchen auf ihre Weise auslegen, dominieren sie das gesamte Wohlfahrts- und Jugendhilfewesen. Die in diesen Bereichen bei kirchlichen Arbeitgebern Beschäftigten stehen nicht nur nicht unter dem Schutz des Betriebsverfassungsgesetzes; sie sind vielmehr kirchlichen Normen und geistlicher Willkür fast schutzlos ausgeliefert.
9. Rechtsordnung: Religiöse Grundsätze und kirchliche Interessen beherrschen noch immer entscheidende Normen des Verfassungsrechts und vieler Rechtsbereiche: so beispielsweise das Schulrecht ebenso wie das Straf- und Familienrecht (u.a. § 166 StGB). Kirchliche Symbole in öffentlichen Räumen und bei Veranstaltungen des Staates (Kreuze in Gerichts-, Sitzungs- und Schulsälen) sowie Emissionen zum Zwecke kirchlicher Werbung (Glockengeläute) werden allenthalben gerichtsnotorisch geduldet, obwohl sie die von der Verfassung gebotene Neutralität des Staates eklatant verletzen.
10. Schlussfolgerungen: Diese Beispiele lassen sich erweitern und vertiefen. Sie machen deutlich, wie mächtig die religiösen Institutionen, die Kirchen, in unserer Gesellschaft noch immer sind. Und dies, obwohl die Kirchen trotz aller Privilegien sowie der rechtlichen und finanziellen Hilfe des Staates seit Jahrzehnten laufend an Einfluss verlieren. (https://www.ibka.org/infos/privilegien.html)

Weitere Informationen

Eine Liste aller Kirchenprivilegien in Deutschland gibt es unter http://gbs-koblenz.de/kirchenprivilegien.

Bücher zu politischem Engagement

Klaus J. Beckmann
Bürgerbeteiligung in Kommunen
(Band 3/2013, Dt. Institut für Urbanistik in Berlin, 71 S.)
Verschiedene AutorInnen behandeln Fragestellungen vor allem bei der Frage der Motivation von BürgerInnen, sich an kommunalen Planungen und Handlungen zu beteiligen. In allen Kapiteln geht es um Formen, Motive und Ziele, jedoch nicht um formale Veränderungen, die tatsächliche Machtverschiebungen beinhalten. Insofern ist das Buch nur halb gelungen. Es zeigt Aspekte auf, die wichtig sind, vergisst aber, die Machtfrage zu stellen. Für Beteiligungsprozesse ist es aber entscheidend, ob die BürgerInnen nur BittstellerInnen sind oder z.B. Planungsprozesse, Energienetze, Grünflächen usw. tatsächlich in ihrer Hand liegen. Zu befürchten ist, dass die Nähe des difu zur Kommunalpolitik hier Wirkung zeigt: Die Vorschläge sollen die Macht der Kommunalverwaltung nicht schmälern.

Christoph Ewen/Oscar W. Gabriel/Jan Ziekow
Bürgerdialog bei der Infrastrukturplanung: Erwartungen und Wirklichkeit
(2013, Nomos in Baden-Baden, 220 S., 44 €)
Ausbau von Flughäfen, Stuttgart 21, Transrapid - viele Großprojekte haben in der Vergangenheit für viel öffentliche Aufregung und oft Auseinandersetzungen gesorgt. Meist war es für die Durchsetzung solcher Großvorhaben günstig, eine frühzeitige Bürger_innenbeteiligung zu organisieren, die mit professionellen Mitteln die Konfliktpunkte bearbeitet. Im Buch werden mehrerer solcher Prozesse genauer untersucht, die Vorgehensweisen verglichen und bewertet. Es bietet intensive Einblicke in die Strategien und Details solcher Abläufe. Und es dokumentiert, wahrscheinlich etwas unfreiwillig, wem solche Verfahren vor allem nützen: Die Projekte wurden überwiegend umgesetzt, trotz Protesten. Mediationen und Runde Tische sind Wasserwerfern als moderne Beherrschungs- und Befriedungsmittel erkennbar überlegen.